

Bundesland

Wien

Kurztitel

Wiener Pflegekindergeldverordnung

Kundmachungsorgan

LGBL Nr. 1/2014 zuletzt geändert durch LGBL Nr. 45/2023

Typ

Verordnung

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.01.2024

Außerkrafttretensdatum

31.12.2024

Abkürzung

WPKGVO

Index

60 Gesundheits- und Sozialrecht (S); 60/20 Jugendschutz und Jugendwohlfahrt, Kindertagesheimwesen

Text**Pflegekindergeld**

§ 1. (1) Das Pflegekindergeld besteht aus Richtsätzen und Zuschlägen. Die Richtsätze betragen im Monat für ein Kind:

- bis zum 6. Lebensjahr: EUR 601,– (Richtsatz 1)
- vom 6. bis zum 10. Lebensjahr: EUR 630,– (Richtsatz 2)
- vom 10. bis zum 15. Lebensjahr: EUR 648,– (Richtsatz 3)
- ab dem 15. Lebensjahr: EUR 694,– (Richtsatz 4)
- bei Krisenpflegeeltern: EUR 1.172,– (Richtsatz 5).

(2) Zusätzlich werden folgende Zuschläge gewährt:

- Eine Sonderzahlung jeweils im Mai und im November in der Höhe des jeweiligen Richtsatzes; im Richtsatz 5 ist die Sonderzahlung bereits inkludiert.
- Ein Bekleidungsbeitrag jeweils im März und im September in der Höhe des jeweiligen Richtsatzes; im Richtsatz 5 ist der Bekleidungsbeitrag bereits inkludiert.

- Ein Zuschlag für besondere Bedürfnisse des Pflegekindes in der Höhe von bis zu 50 % des monatlichen Richtsatzes.

Im RIS seit

28.12.2023

Zuletzt aktualisiert am

24.12.2024

Gesetzesnummer

20000260

Dokumentnummer

LWI40016567